

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

15

Wien, am 19. Jänner 1933

Die Wasserversorgung Wiens.

Ein Aufruf des Wiener Magistrates.

Die Magistrats-Abteilung 34 a hat im Dezember an alle Hausinhabungen einen Aufruf gerichtet, im dem es unter anderm heisst:

Die vom Magistrat gepflogenen Erhebungen haben ergeben, dass für viele Bewohner Wiens die im Wasserversorgungsgesetz vorgesehene, vollkommen abgabefreie Zumessung von 35 Litern Wasser pro Kopf und Tag zu Unrecht doppelt in Anspruch genommen wird. Das ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass viele Hausinhabungen die im Gesetz vorgeschriebene, alljährlich im Jänner zu erstattende Anmeldung aller im vorhergegangenen Jahr erfolgten Bewohnerstandsänderungen unterlassen haben. Der Magistrat bringt diese gesetzliche Vorschrift in Erinnerung und erwartet, dass die Hausinhabungen jener Häuser, in denen Veränderungen des Bewohnerstandes während des Jahres oder noch früher eingetreten, jedoch nicht gemeldet worden sind, diese Änderungen im Jänner 1933 der Magistrats-Abteilung 34 a, Grabnergasse 6, bekanntgeben werden. Die Meldungen sind auch von jenen Hausinhabungen zu machen, die in ihren Häusern keinen Wassermehrverbrauch aufweisen.

Zu zählen sind nur die im Haus ständig wohnenden und dort polizeilich gemeldeten Personen einschliesslich der Kinder; hingegen sind im Haus nicht wohnhafte Geschäftsinhaber und dort bloss beschäftigte Arbeiter und Angestellte in den Bewohnerstand nicht einzurechnen, da sie in den Häusern ihres ständigen Wohnsitzes gezählt werden.

Diese Meldungen sind bisher nur von der Hälfte aller Wiener Hausinhabungen erstattet worden. Der Magistrat bringt daher die im Gesetz vorgeschriebene, alljährlich im Jänner zu erstattende Anmeldung aller im vorhergegangenen Jahr erfolgten Bewohnerstandsänderungen nochmals in Erinnerung und macht darauf aufmerksam, dass gegen alle Hausinhabungen, die diese gesetzlich vorgeschriebene Richtigstellung der Bewohnerstandsmeldungen bis 31. Jänner dieses Jahres nicht durchführen, mit strengen Verwaltungsstrafen vorgegangen werden wird, wenn sich bei den folgenden amtlichen Ueberprüfungen Unrichtigkeiten ergeben; ausserdem wird in diesen Fällen eine nach dem Gesetz erhöhte Gebühr für das unrechtmässig bezogene Freiwasser rückwirkend vorgeschrieben werden.

.....